

Staat zu verteidigen. Sie setzte sich daher über staatliche Verfügungen, die das Eherecht und das Armenwesen betrafen, hinweg. So traute der katholische Klerus immer wieder auch Ehepaare, denen die weltliche Obrigkeit eine Heirat untersagt hatte. Damit geriet die Papstkirche in Konflikt mit staatlichen Behörden. Andererseits wurde die katholische Kirche so auch attraktiv für Paare, denen die Heirat von behördlicher Seite verweigert worden war; und mit einem kirchlichen Trauschein ausgestattet, konnten solche Paare zumindest zeigen, dass sie in «geordneten Verhältnissen» lebten. Dies galt besonders auch für heimatlose und nicht-sesshafte Personen. Für mittellose fahrende Paare aus reformierten Gebieten ermöglichte oft erst ein Konfessionswechsel eine Trauung.⁸⁴ Die Schweizer Kantone erklärten die so geschlossenen Ehen für ungültig und entzogen den Ehepaaren ihre Heimatrechte.⁸⁵

Auch die liechtensteinischen Behörden mussten sich mit Fällen von in Rom geschlossenen Ehen befassen. Landvogt Peter Pokorny schrieb im Februar 1828 dem Fürsten in Wien: «Liederliches und hergelaufenes Gesindel, welches nach den Gesetzen dieses Landes nicht die geringste Hoffnung zu einer Heiratsbewilligung haben konnte, fand zu allen Zeiten sichere Zuflucht in Rom, wo man sich eben so wenig um die Verhältnisse der Copulationswerber wie um die Gesetze des betreffenden Landes kümmerte und nach dem alten canonischen Gebrauche die Verbindung jedes Brautpaars vollzog. Ein leichtes war es also den Gesetzen dieses Landes in dieser Hinsicht Trotz zu biethen, und die schönste Gelegenheit für ungesittete Persohnen, Bettler, und liederliche Dirnen ihrem sonst sittenlosen Lebenswandel den Deckmantel eines erlaubten Umganges zu geben.»⁸⁶ Konkret bat Landvogt Pokorny den Fürsten um eine Weisung, wie sich das Oberamt in Vaduz in derlei Fällen zu verhalten habe.

Die Hofkanzlei antwortete im April 1828, «dass es gut seyn möchte, wenn der fürstliche Landvogt einmal *selbst* nach Chur fahren und dort bei dem Herrn Bischof *mündlich* den Versuch machen würde, ob es nicht möglich wäre, über alle mit der römischen Curie strittigen Punkte eine gütliche Vereinigung oder Concordat, wie man es nennen will, zustande zu bringen.»⁸⁷ Eine Klärung in dieser Angelegenheit erfolgte offenbar nicht. Dies geht jedenfalls aus einem Bericht des Landvogts Pokorny an den Fürsten vom Dezember 1828 hervor. In diesem Bericht verwies Pokorny auf die unangenehme Situation der liechtensteinischen Geistlichen, die einem starken Spannungsfeld zwischen staatlicher und geistlicher Gesetzgebung ausgesetzt waren: «Eines Theils bringen sie [die ungesetzlich von der Kirche eingesegneten Eheschliessungen] die Pfarrer in eine so missliche Stellung, aus welcher sie nicht heraus zu finden wissen, und anderen Theils bringen sie keine wünschenswerthe Weckung bei den Unterthanen hervor, denn in solchen strittigen Fällen werden die Pfarrer von dem Amte zu Geldstrafung, zu Sequestration ihrer Güther, und zur Behandlung als Ruhestörer und

⁸⁴ Thomas Dominik Meier, Rolf Wolfensberger: *Heimatlose und Nicht-Sesshafte* 1998, S. 38.

⁸⁵ Ebd., S. 64–65.

⁸⁶ LI LA RC 5/31; Rom-Ehen, Bericht von Landvogt Peter Pokorny an den Fürsten, 12. Februar 1828.

⁸⁷ LI LA RC 5/31; Rom-Ehen, Antwort der Hofkanzlei in Wien vom 7. April 1828 an das Oberamt in Vaduz. Kursiv gesetzte Wörter im Originaltext unterstrichen.